



Vereinigung
des Emsländischen Landvolkes e.V.

Landwirtschaftliche Buchstelle Aschendorf

Große Straße 14, 26871 Aschendorf • Tel.: 04962 9131-100 • E-Mail: post@buchstelle-aschendorf.de

Landwirtschaftliche Buchstelle Grafschaft Bentheim

Berliner Straße 2, 49828 Neuenhaus • Tel.: 05941 608-200 • E-Mail: info@grafschafter-landvolk.de

Landwirtschaftliche Buchstelle Lingen

Am Hundesand 12, 49809 Lingen • Tel.: 0591 96307-0 • E-Mail: info@landvolk-lingen.de

Landwirtschaftliche Buchstelle Meppen

An der Feuerwache 12, 49716 Meppen • Tel.: 05931 9332-213 • E-Mail: buchstelle@landvolk-meppen.de

STEUERINFORMATIONEN

III-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
viele landwirtschaftliche Betriebe befinden sich aktuell in einer existenzbedrohenden Krise. Die Politik hat medienwirksam Unterstützung versprochen, auch durch Steuererleichterungen. Im Artikel auf der ersten Seite erläutern wir Ihnen den aktuellen Stand der Unterstützungsvorhaben. Der Artikel zum Investitionsabzugsbetrag auf der Seite 3 will auf den ersten Blick nicht so recht dazu passen. Aber steuerliche Gestaltungen wollen langfristig gedacht sein, dabei spielt der IAB eine wichtige Rolle.

- 17/16** • **Milchgipfel:** Kommen Steuererleichterungen?
- 18/16** • **Pkw-Kosten:** Kein Privatanteil für geschlossenen VW-Bus
- 19/16** • **Erbschaftsteuer:** Reform im Vermittlungsausschuss
- 20/16** • **Investitionsabzugsbetrag:** BFH stellt Grundsätze klar
- 21/16** • **Politik:** Aktuelles aus der Gesetzgebung
- 22/16** • **Sozialversicherung:** Was ist bei Zweitjobs zu beachten?



HAUPTTHEMA 1

Milchgipfel: Kommen Steuererleichterungen?

17/16 •

Landwirtschaftsminister Schmidt hat nach dem Milchgipfel am 30. Mai 2016 ein Maßnahmenpaket zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Marktkrise mit einem Volumen von 100 Mio. € in Aussicht gestellt. Darin waren auch steuerliche Erleichterungen enthalten, die alle landwirtschaftlichen Betriebe betreffen würden, nicht nur bestimmte Branchen. Die nachfolgend aufgeführten Erleichterungen stehen im Raum.

Gewinnglättung auf 3 Wirtschaftsjahre

Um Gewinnschwankungen auszugleichen, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewinn eines Wirtschaftsjahres bisher auf zwei Kalenderjahre verteilt, z. B. beim Wirtschaftsjahr 01.07.2015 bis 30.06. 2016 zu jeweils 6/12 auf das Jahr 2015 und 2016.

Diese Gewinnglättung soll für die landwirtschaftlichen Betriebe auf 3 Wirtschaftsjahre ausgedehnt werden, und zwar rückwirkend für das Steuerjahr 2014, so dass Steuerrückzahlungen denkbar wären.

Gewerbebetriebe haben diesen Vorteil übrigens nicht, dort wird der Gewinn in voller Höhe dem Jahr zugerechnet, in dem das Wirtschaftsjahr endet, beim Wirtschaftsjahr 2015/2016 also dem Jahr 2016.

Freibeträge für Schuldentilgung

Das Milchgipfelpapier stellt einen Freibetrag von 150.000 € zur Schuldentilgung in Aussicht – allerdings nur für Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden. Die Verbände und auch

Teile des Bundestages fordern, den Freibetrag nicht auf Bodenverkaufsgewinne zu beschränken, sondern auch die Schuldentilgung aus dem laufenden Betriebsgewinn zu begünstigen. Hintergedanke ist, dass den Betrieben geholfen werden soll, die in der Krise aufgenommenen Verbindlichkeiten zu tilgen, sobald sie wieder Gewinne machen.

Weitere Maßnahmen sind u. a. die Erhöhung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung sowie die Ausweitung von Bürgschaftsprogrammen.

Die steuerlichen Erleichterungen sind von der Bundesregierung weiter beabsichtigt, bis zum Tag der Drucklegung der Steuerinformation am 16.08. gab es jedoch noch nicht einmal einen Gesetzentwurf dazu. Für ein entsprechendes Gesetz ist auch eine Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat erforderlich – dort herrschen andere Mehrheitsverhältnisse als im Bundestag.

Wann und wie die Erleichterungen tatsächlich greifen ist aktuell kaum vorauszusagen. In der steuerlichen Gestaltung können sie noch nicht berücksichtigt werden.

Wir halten Sie auf dem Laufenden, verfolgen Sie auch die Berichte dazu in der landwirtschaftlichen Fachpresse.

Ergebnispapier zum Milchgipfel, http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/Liquiditaetshilfen/ErgebnispapierMilchgipfel.pdf?__blob=publicationFile



Pkw-Kosten: Kein Privatanteil für geschlossenen VW-Bus

18/16

Der Streit um den Pkw-Privatanteil ist Dauerbrenner in jeder Betriebsprüfung – die Höhe wird in der Regel geschätzt, dazu haben Prüfer und Betriebsleiter natürlich unterschiedliche Meinungen. Kribbelig wird es, wenn vorgebracht wird, der Pkw werde ausschließlich betrieblich genutzt – dann geht es um alles oder nichts. Hier hilft ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofes.

Pkw-Privatanteil bei betrieblicher Nutzung bis 50 % ...

Wird ein Pkw bis zu 50 % betrieblich genutzt und im Übrigen privat, erfolgt die Aufteilung der Kosten in Betriebsausgaben und Privatentnahme anhand der tatsächlichen Nutzung. Da Aufzeichnungen über die tatsächlichen Fahrten meist nicht vorliegen, muss geschätzt und in der Betriebsprüfung eben verhandelt werden, wie auf dem Basar – Berater sprechen auch von der „orientalischen Phase“ in der Schlussbesprechung.

... mehr als 50 % ...

Bei mehr als 50 % im Betrieb genutzten Pkw wird es formaler. Gesetzlich ist dann vorgeschrieben, den Privatanteil mit 1 % des Bruttolistenpreises je Monat zu berechnen. Dem kann man nur ausweichen, indem man ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt.

... oder zu 100 %

Wird nun vorgebracht, dass ein Pkw gar nicht privat genutzt wird, der Prüfer unterstellt aber eine geringe regelmäßige Privatnutzung, geht es um kein Privatanteil oder den Ansatz der 1 %-Regelung – die betriebliche Nutzung über 50 % liegt dann ja auf der Hand. Bei gebraucht angeschafften oder abgeschrieben Pkw kann die 1 %-Regelung dazu führen, dass die gesamten Pkw-Kosten steuerlich zu Privataufwand werden. Es geht also tatsächlich oftmals um alles oder nichts.

Wer muss beweisen

Der Prüfer kann sich auf den so genannten „Anscheinsbeweis“ zurückziehen: Üblicherweise wird ein privat nutzbarer Pkw auch privat genutzt. Die Beweislast, dass der Pkw ausschließlich betrieblich genutzt wurde, liegt dann beim Betriebsleiter. Ohne Fahrtenbuch ist das kaum hinzubekommen.

Für Privatfahrten nicht geeignete Pkw

Anders ist es bei Pkw, die für Privatfahrten nicht geeignet sind. Hier wandert die Beweislast, dass doch regelmäßig eine geringe Privatnutzung erfolgt, zum Betriebsprüfer.

In dem neuen Urteil hat der BFH anerkannt, dass ein VW-Bus T4 eines kleinen Gewerbebetriebes zur Privatnutzung nicht geeignet ist. Der Bus hatte lediglich 2 Sitze, der fensterlose Laderaum war mit einer Blechwand vom Fahrgastraum getrennt, im Laderaum waren Werkzeuge des Betriebes untergebracht. Vor einigen Jahren ist die mangelnde Privateignung bereits für einen ähnlich gestalteten Opel-Combo entschieden worden, der enthielt jedoch einen festen Werkstattwageneinbau und eine auffällige Firmen-Beschriftung. Zu Pick-Up-Fahrzeugen gibt es ein positives Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts, dort hatte ein Klauenpfleger Wassertank, Geräte und Werkzeugkiste fest auf der Ladefläche montiert – auch hier wurde die fehlende Eignung für Privatfahrten bestätigt.

Fortsetzung oben rechts

Die Urteile können nicht jeden Einzelfall lösen, sie bestätigen aber, dass der Ansatz eines Privatanteils bei gegebenen Umständen ohne Führen eines Fahrtenbuches vermeidbar ist.

Fazit

Stimmen Sie die steuerliche Behandlung Ihrer Pkw mit uns ab. Wichtig ist, dass die umsatzsteuerliche Behandlung eigenen Grundsätzen folgt mit z. T. ganz anderen Ergebnissen – das bekommen auch Betriebsprüfer gerne durcheinander.

BFH-Urteil vom 17.02.2016 X R 32/11

Erbschaftsteuer: Reform im Vermittlungsausschuss

19/16

Der Bundestag hatte es kurz vor Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist am 30.06.2016 noch geschafft, einen Kompromiss zu finden und die Erbschaftsteuerreform zu verabschieden. Diesen Kompromiss haben jedoch die Bundesländer, denen die Steuer zu 100 % zusteht, im Bundesrat abgelehnt. Der Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat soll nun ab September versuchen, nochmals einen Kompromiss zu finden. Die endgültige Verabschiedung kann damit frühestens im Herbst erfolgen. Das Inkrafttreten der Reform ist für Übertragungen und Erbschaften ab dem 01.07.2016 vorgesehen.

Die Bundesländer stoßen sich vor allem an den Begünstigungen für sehr große Betriebe. An den vom Bundestag verabschiedeten Regeln für landwirtschaftliche und kleine bis mittlere Gewerbebetriebe würde sich nach aktuellem Stand kaum etwas ändern.

Verschonung bei Arbeitsplatzerhalt

Bedingung für die Erbschaftsteuer-Verschonung von vererbten oder übertragenen Betrieben ist, dass die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Das heißt, die Lohnsumme vor der Übertragung muss für einen Zeitraum von 5 oder 7 Jahren (je nach Verschonungsmodell) in bestimmtem Maße erhalten bleiben – das gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe.

Von dieser Verpflichtung zum Lohnsummenerhalt waren bisher Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern befreit. Zukünftig sollen nur noch Betriebe mit bis zu 5 Arbeitnehmern ganz befreit sein, für Betriebe mit bis zu 15 Arbeitnehmern soll es Erleichterungen geben.

Wichtig: Bei der Zahl der Arbeitnehmer sollen Auszubildende und Saisonarbeitskräfte nicht mitgezählt werden.

Landwirtschaftliche Betriebe

Ansonsten soll das Vererben oder Übertragen von landwirtschaftlichen Betrieben grundsätzlich nicht höher belastet werden. Sowohl die Bewertung als auch die Erbschaftsteuer-Verschonung sollen unverändert bleiben. Auch verpachtete Betriebe sollen weiterhin durch die Verschonung begünstigt bleiben.

Gewerbebetriebe

Beim Vererben oder Übertragen von Gewerbebetrieben soll möglichst nur das aktiv genutzte Vermögen begünstigt werden, nicht z.B. verpachtete Immobilien. Wie hier die Grenzen gezogen werden, ist noch nicht abschließend geklärt.



Investitionsabzugsbetrag: BFH stellt Grundsätze klar

20/16

Für geplante Investitionen in neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40 % der geplanten Investitionskosten vom Gewinn abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Betrieb die Größenobergrenze einhält. Innerhalb von 3 Wirtschaftsjahren müssen entsprechende Investitionen erfolgen, sonst ist der IAB rückwirkend dem Gewinn des Abzugsjahres wieder hinzuzurechnen. In aktuellen Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) wichtige Fragen zum IAB klargestellt – leider nicht immer zum Vorteil der Steuerpflichtigen.

Kein Abzug nach Betriebseinbringung

In zwei Grundsatzurteilen hat der BFH entschieden, dass nach erfolgter Betriebseinbringung in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft kein IAB mehr abgezogen werden darf. Mindestens im letzten Wirtschaftsjahr vor Einbringung sind eingebrachte Betriebe damit nicht mehr begünstigt – das muss bei Gesellschaftsgründungen bedacht werden.

Beispiel 1: Landwirt Huber hat am 01.07.2016 mit seinem Nachbarn eine Personengesellschaft (z. B. GbR oder KG) gegründet und seinen gesamten Betrieb in die Gesellschaft eingebracht. Vieh und Inventar wurden Eigentum der Gesellschaft, steuerlich „Gesamthandsvermögen“. Flächen und Gebäude überlässt er der Gesellschaft nur zur Nutzung, steuerlich „Sonderbetriebsvermögen“. Im Herbst 2016 wird die Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr 2015/2016 des von Huber eingebrachten Einzelbetriebes beim Finanzamt abgegeben. Huber möchte vom Gewinn dieser Bilanz folgende IAB abziehen:

- 20.000 € für die Anschaffung eines Schleppers, der von der Gesellschaft angeschafft wird (Gesamthandsvermögen).
- 30.000 € für eine Stalleinrichtung. Den Stall wird Huber bauen und an die Gesellschaft verpachten (Sonderbetriebsvermögen).

Folge: Der BFH hat aktuell entschieden, dass der Abzug eines IAB nicht mehr möglich ist, wenn der Antrag dazu (i. d. R. die Abgabe der Steuererklärung) in dem Augenblick gestellt wird, in dem der Betrieb bereits in eine Personengesellschaft eingebracht ist. Der BFH begründet das damit, dass die Steuerleichterung einer anderen Person zugutekommt (Huber) als der, die dann tatsächlich investiert (die Gesellschaft). Der IAB für den Schlepper, den die Gesellschaft anschaffen wird, ist also auf jeden Fall nicht mehr möglich.

Nicht entschieden und damit unsicher ist, ob der IAB für die Anschaffung der Stalleinrichtung (Sonderbetriebsvermögen) zulässig ist. Denn dort ist Huber durch die Steuererminderung aus dem Gewinn des Einzelbetriebes begünstigt und ist gleichzeitig die Person, die investiert.

Keine Beschränkung nach Betriebsübergabe

Das zur Einbringung eines Betriebes beschriebene gilt nach einem weiteren Urteil des BFH nicht für die Betriebsübergabe.

Beispiel 2: Vater Schulze betrieb ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen (Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr). Am 01.01.2016 hat er seinen Betrieb im Ganzen an den Sohn übergeben. Im Herbst 2016 reicht er die Steuerklärung für das letzte Wirtschaftsjahr vor der Übertragung, das WJ 2015, ein und zieht einen IAB von 40.000 € ab.

Folge: Das ist nach der neuesten Rechtsprechung des BFH zulässig. Nun muss allerdings der Sohn innerhalb des Investitionszeitraumes von 3 Jahren Investitionen in entsprechender Höhe vornehmen und die Verpflichtungen aus Vaters IAB auch gegen sich gelten lassen – ansonsten muss Vater Schulze den IAB rückwirkend wieder hinzurechnen und die Steuern für das Jahr 2015 zuzüglich Zinsen nachzahlen. Vater und Sohn sollten sich also über den Abzug des IAB beim Vater einig werden.

Nachträgliche Bildung in Betriebsprüfung zulässig

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH klargestellt, dass ein IAB nachträglich gebildet werden darf, um das Mehrergebnis einer Betriebsprüfung auszugleichen.

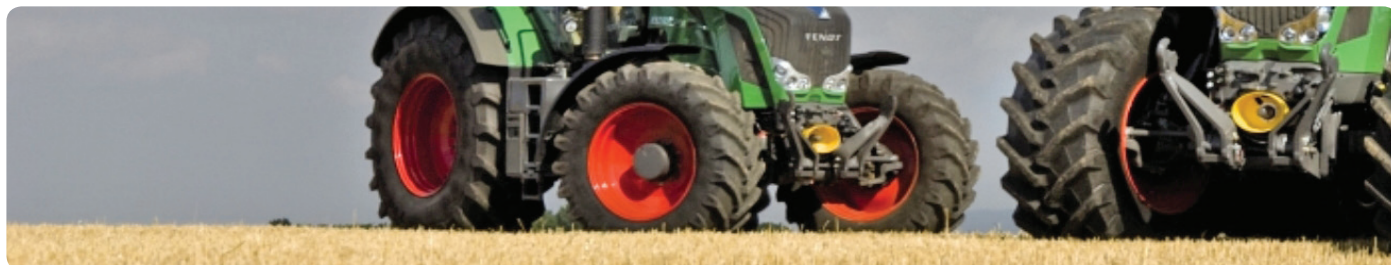
Beispiel 3: Landwirt Meyer hatte Betriebsprüfung. Für die Wirtschaftsjahre 2014/2015 und 2015/2016 hat der Prüfer jeweils ein Mehrergebnis von 10.000 € festgestellt, Meyer muss ihm leider Recht geben. Um eine entsprechende Steuernachzahlung zuzüglich Zinsen zu vermeiden, möchte Meyer für die Jahre nachträglich IAB's geltend machen, da er entsprechende Investitionen in den Folgejahren auch vorgenommen hat bzw. plant.

Folge: Das haben die Finanzämter bisher strikt verweigert, nun hat der BFH Meyer recht gegeben. Es gibt jedoch eine Hürde: Bis zum Wirtschaftsjahr 2014/2015 war laut Gesetz eine Investitionsabsicht erforderlich. Meyer muss also glaubhaft machen, dass er zum Ende des WJ 2014/2015 die Investitionen schon geplant hatte. Ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 ist diese Voraussetzung gestrichen worden.

Fazit

Der IAB ist ein wichtiges Instrument der steuerlichen Gewinngestaltung. In seiner Handhabung ist er aber hochkompliziert. Um richtig und mit dem für Sie günstigsten Ergebnis damit umgehen zu können, brauchen wir eine intensive Abstimmung mit Ihnen über Planung und Umsetzung von Investitionsvorhaben.

BFH-Urteile v. 14.04.2015 GrS 2/12, v. 27.01.2016 X R 21/09, v. 10.03.2016 IV R 14/12, v. 23.03.2016 IV R 9/14, v. 28.04.2016 I R 31/15.



Politik: Aktuelles aus der Gesetzgebung

21/16

Die Politik hat – neben der Erbschaftsteuerreform - noch Einiges an Steuergesetzänderungen vor. Die Länder Niedersachsen und Hessen haben aktuell den Entwurf einer Grundsteuerreform vorgelegt, die auch für die Landwirtschaft erhebliche Bedeutung hätte. Das Gesetzgebungsverfahren dazu muss erst noch angestoßen werden.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren sind die nachfolgenden Änderungsgesetze.

Gesetz gegen Manipulationen an Registrierkassen

Für elektronische Registrierkassen soll eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorgeschrieben werden, um sie manipulationssicherer zu machen. Für den Verstoß gegen diese Voraussetzungen sind Bußgelder vorgesehen.

Kassen sollen diese Anforderung spätestens ab 2020 erfüllen müssen. Schon aufgrund der aktuellen Anforderungen werden einige Betriebe zum 01.01.2017 neue Kassen anschaffen müssen, die sämtliche Einzelvorgänge über 10 Jahre speichern können (siehe Artikel 14/16 in der letzten Steuerinformation). Für daraufhin neu gekaufte Kassen, welche die Anforderungen des neuen Gesetzes nicht erfüllen können, soll es eine erweiterte Übergangsfrist bis Ende 2022 geben.

Die Einführung einer Registrierkassenpflicht für alle Betriebe, die es in anderen EU-Staaten schon gibt, ist bisher nicht vorgesehen. Die Kassenführung mittels offener Ladenkasse und handschriftlichem Kassenbericht bliebe also über den 01.01.2017 hinaus möglich.

Eingeführt werden soll eine „Kassennachschau“, also eine unangemeldete Prüfung der Kasse durch das Finanzamt. Das betrifft auch Betriebe ohne Registrierkasse.

Zweites Bürokratieentlastungsgesetz

Der Bürokratieabbau macht auch mit diesem Gesetz eher kleine Schritte als große Sprünge, aber immerhin: Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen für Zwecke der Umsatzsteuer soll von 150 € Bruttorechnungsbetrag auf 200 € angehoben werden.

Entfallen soll die Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen. Weitere Erleichterungen sind vorgesehen im Lohnbereich.

In den Medien kursiert auch die geplante Anhebung der Umsatzgrenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer von 17.500 € auf 20.000 €. Das wurde jedoch mangels Einigkeit der Ministerien in letzter Minute aus dem Entwurf gestrichen.

Wohnungsbauförderung vorerst gestoppt

In der ersten Ausgabe der Steuerinformation diesen Jahres (Artikel 6/16) hatten wir von einer geplanten Sonderabschreibung für den Mietwohnungsbau berichtet. Über dieses Gesetzgebungsvorhaben konnten sich die Fraktionen der CDU/CSU und der SPD jedoch im Bundestags-Finanzausschuss nicht einig werden. Ein Kompromiss ist derzeit nicht in Aussicht. Ob und wann die Sonderabschreibung eingeführt wird, ist aktuell ungewiss.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen www.bundesfinanzministerium.de, zweites Bürokratieentlastungsgesetz www.bmwi.de

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Sozialversicherung: Was ist bei Zweitjobs zu beachten?

22/16

Gerade in der Saison werden oftmals Arbeitnehmer beschäftigt, die noch weitere Beschäftigungen haben. Wichtig ist für Sie als Arbeitgeber, detailliert über diese Beschäftigungen Bescheid zu wissen. Sie sollten vom Arbeitnehmer schriftlich abgefragt und durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei deutschen Staatsangehörigen als Arbeitnehmer gelten die folgenden Grundsätze.

Sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb einen Minijob ausüben. Die Hauptbeschäftigung hat weder Einfluss auf den Status als Minijobber noch auf die abzuführenden Beiträge. Wird die Lohnsteuerpauschalierung mit 2 % gewählt (die in den 30 % enthalten ist), ist damit auch die Lohnsteuer des Minijobbers abgegolten, der Minijob hat dann auch keinen Einfluss auf seine Einkommensteuererklärung.

Auch eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung in Ihrem Betrieb kann neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber erfolgen. **Beachte:** Wird der Arbeitnehmer vom anderen Arbeitgeber ohne Lohnzahlung freigestellt, kann die Beschäftigung in Ihrem Betrieb in dieser Zeit nicht mehr sozialversicherungsfrei sein, da sie als „berufsmäßig“ qualifiziert wird.

Kurzfristig neben Minijob und umgekehrt

Ist der Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb als kurzfristig Beschäftigter sozialversicherungsfrei angestellt, kann er in Ihrem Betrieb nach allgemeinen Bedingungen einen Minijob ausüben. Das Gleiche gilt umgekehrt. Minijobs und kurzfristige Beschäftigungen beeinflussen sich gegenseitig nicht.

Minijob neben Minijob

Verschiedene Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet. Dazu zählen auch die Minijobs im Haushaltsscheckverfahren. Wird mit den unterschiedlichen Minijobs die Grenze von 450 € Lohn im Monat überschritten, werden alle Minijobs sozialversicherungspflichtig. Insbesondere in diesem Fall müssen sie laufend über die Einnahmen des Arbeitnehmers von anderen Arbeitgebern unterrichtet sein. Wird die Grenze von 450 € insgesamt nicht überschritten, haben die Minijobs bei anderen Arbeitgebern keinen Einfluss auf die Beiträge in Ihrem Betrieb.

Kurzfristig neben Kurzfristig

Auch sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse sind nebeneinander bei verschiedenen Arbeitgebern möglich. Auch hintereinander, z.B. bei A in der Getreide und bei B in der Kartoffelernte. Zur besonderen Wissenschaft wird dann aber das Prüfen der Zeitobergrenze von 3 Monaten oder 90 Arbeitstagen. Die hat über alle kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse eines Kalenderjahres zu erfolgen, das muss dann im Einzelfall geprüft werden. Auch dafür sind laufende und genaue Angaben über die Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern erforderlich.

Beachte: Kurzfristige sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse sind nicht lohnsteuerfrei. Eventuelle Lohnsteuerpauschalierungen sind hier separat zu prüfen.

§ 8 SGB IV, www.minijob-zentrale.de